

Explosivgrundstoffüberwachung – Kontaktstellen in Hessen

Apotheken stellen zum Teil beschränkte und regulierte Ausgangsstoffe im Sinne der EU-ExplosivgrundstoffVO (VO (EU) 2019/1148) und dem Ausgangsstoffgesetz bereit und unterliegen insofern bestimmten Meldepflichten bei verdächtigen Transaktionen. Entsprechende Vorgaben, die Offenbarungsbefugnisse im Sinne des § 203 StGB (Schweigepflichtverletzung) beinhalten, finden sich insbesondere in Art. 9 EU-ExplosivgrundstoffVO. Nach § 3 AusgangsstoffG bestimmten die Bundesländer Kontaktstellen, die zur Entgegennahme dieser Meldungen befugt sind. Nationale Inspektionsbehörden, die nach Art. 11 EU-ExplosivgrundstoffVO für die Erfüllung der auch für Apotheken relevanten Pflichten nach den Art. 5-9 EU-ExplosivgrundstoffVO zuständig sind, bestimmten die Bundesländer nach § 5 AusgangsstoffG.

Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), hat eine aktualisierte Übersicht der nationalen Kontaktstellen sowie der Inspektionsbehörden der Länder erstellt.

Für Hessen zuständig sind:

Kontaktstelle:

Hessisches Landeskriminalamt
Hauptsachgebiet 41
SG 416 (Waffen-, Sprengstoff- und Falschgeld)
Herr Thomas Knieling Couto
Frau Brigitte Hunold
Monitoring-ausgangsstoffgesetz.hlka@polizei.hessen.de
(während der Regeldienstzeit)
Ful.hlka@polizei.hessen.de
(außerhalb der Regeldienstzeit)
0611 83 8486

Inspektionsbehörde:

Hessisches Ministerium für Soziales und Integration
Dr. Michael Au
Michael.au@hsm.hessen.de
0611 3219 3361

Zur Erinnerung: Was wurde zum Februar 2021 geändert?

Seit 1. Februar 2021 ist die neue EU-Explosivgrundstoffverordnung (Verordnung (EU) 2019/1148) in Kraft getreten. Gleichzeitig hat der Gesetzgeber mit dem Ausgangsstoffgesetz (AusgStG) flankierende nationale Maßnahmen getroffen, die ebenfalls seit 1. Februar 2021 berücksichtigt werden müssen.

Für die Abgabe von Chemikalien in der Apotheke ergeben sich insbesondere folgende Änderungen:

- Bei der Abgabe von Stoffen der Anhänge I und II der EU-Explosivgrundstoffverordnung (sogenannte regulierte Ausgangsstoffe) darf der Abgebende künftig einen gültigen amtlichen Ausweis als Identitätsnachweis des Kunden verlangen. Wir empfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen.
- Bei der Abgabe eines beschränkten Stoffes (Stoffe des Anhangs I in einer Konzentration oberhalb des in Spalte 2 angegebenen Wertes) an einen gewerblichen Verwender muss der Apotheker vom gewerblichen Verwender bzw. vom Abholenden

bei erstmaligem Erwerb und danach mindestens einmal jährlich oder bei Änderungen in der Bestellung folgende Daten erheben:

- Identitätsnachweis des Abholenden,
 - gewerbliche Anschrift, unternehmerische oder berufliche Tätigkeit des gewerblichen Verwenders sowie Name des Unternehmens, Anschrift und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer oder jede andere relevante Unternehmenseintragungsnummer, sowie
 - die beabsichtigte Verwendung der beschränkten Ausgangsstoffe durch den gewerblichen Verwender.
- Für die Abgabe von Stoffen des Anhangs I in einer Konzentration, die über der in Spalte 2 liegt (beschränkte Ausgangsstoffe) an berufliche Verwender, empfiehlt es sich, zusätzlich eine schriftliche Erklärung des Kunden nach Vorlage des Anhangs IV der Verordnung einzuholen.
 - Die Stoffe Schwefelsäure und Ammoniumnitrat fallen zukünftig unter den Anhang I der EU-Explosivgrundstoffverordnung und sind somit beschränkte Ausgangsstoffe (Schwefelsäure > 15 Gew.-%, Ammoniumnitrat > 16 Gew.-%).
 - Beschränkte Ausgangsstoffe müssen bei Abgabe an berufliche Verwender mit dem Hinweis gekennzeichnet werden, dass es sich um beschränkte Ausgangsstoffe handelt und diese nicht an Privatpersonen ab- oder weitergegeben oder von diesen verwendet werden dürfen.

Für die Kundenerklärung kann das >> *Muster nach Anhang IV der EU-ExplosivgrundstoffVO* verwendet werden.

Diese Informationen müssen für 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Transaktion in der Apotheke aufbewahrt und ggf. den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung gestellt werden.

Verdächtige Transaktionen bezüglich der regulierten Ausgangsstoffe müssen an die Kontaktstellen des Bundeslandes gemeldet werden. Das sind wie bisher die Landeskriminalämter.

Der Apothekenleiter muss sicherstellen, dass seine im Verkauf tätigen Mitarbeiter regulierte Ausgangsstoffe der Anhänge I und II der EU-Explosivgrundstoffverordnung sowie die Abgabebeschränkungen und Meldepflichten kennen und beachten. Es empfiehlt sich eine Unterweisung mit Dokumentation im QMS.

Darüber hinaus wurden Grundstoffe für die Amphetaminherstellung sowie Roter Phosphor in die Liste der erfassten Grundstoffe der Kategorie I sowie der Kategorie 2A der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 aufgenommen, da sie missbräuchlich für die illegale Drogenherstellung verwendet werden.

In den aktualisierten Dokumenten der Bundesapothekerkammer

- Abgabe von Chemikalien in Apotheken an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten
- Abgabe von Chemikalien in Apotheken an private Verwender

wurden die Neuregelungen im Explosivgrundstoffrecht berücksichtigt und die Neuaufnahmen im Grundstoffüberwachungsrecht ergänzt. Die Tabellen zur Abgabe von Chemikalien wurden entsprechend geändert. Insbesondere in der Tabelle über die Abgabe von Chemikalien an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender und öffentliche Forschungs-, Untersuchungs- und Lehranstalten sind die Spalte 4 zur Identitätsfeststellung sowie die Fußnote 15 entsprechend angepasst worden.

Alle Dokumente stehen in der Fassung vom 4. Februar 2021 auf >> www.abda.de in der Rubrik Arbeitsschutz/Abgabe von Chemikalien im ungeschützten Bereich zur Verfügung.

*Dieser Artikel erschien bereits in **LAK aktuell** / Ausgabe März 2021*